

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 20.12.1985

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 17.12.1985 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Stadtkasse Minden zu entrichten.
- (3) Gebühren werden, auch bei Verzicht auf die Nutzungsrechte, nicht erstattet.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
 - a) die Leistung der Friedhofsverwaltung beauftragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
 - b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten betragen für
 - a) Wahlgräber und Urnenwahlgräber 40 Jahre
 - b) Urnenwandinstallplätze Einzelplatz 30 Jahre
 - c) Urnenwandinstallplätze Doppelplätze 40 Jahre
 - d) Reihengräber 30 Jahre

- e) Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren 30 Jahre
- f) Urnenreihengräber und anonyme Urnenreihengräber 30 Jahre
- g) Sonderfelder mit verkürzter Nutzungszeit 20 Jahre

(2) Die Nutzungszeiten können bei Wahlgräbern und Urnenwandeinstellplätzen verlängert werden. Die Gebühr errechnet sich anteilig.

§ 5 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 25.11.1983 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 28.12.1985.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
21.12.1987	Gebührentarif	23.12.1987	01.01.1988
17.12.1992	Gebührentarif	23.12.1992	01.01.1993
19.12.1996	Gebührentarif	27.12.1996	01.01.1997
07.05.1998	Gebührentarif	14.05.1998	01.02.1998
18.12.2000	§§ 2, 3, 4, 5, Gebührentarif	21.12.2000	01.01.2001
	Euro-Umstellung		01.01.2002
21.12.2001	Gebührentarif	31.12.2001	01.01.2002
20.12.2002	Gebührentarif	28.12.2002	01.01.2003
19.12.2003	§§ 2, 4, Gebührentarif	30.12.2003	01.01.2004
18.12.2009	§ 4 Gebührentarif	23.12.2009	01.01.2010
16.12.2019	Gebührentarif	20.12.2019	01.01.2020

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden

Tarif		pro Jahr	Gebühr
Nr.	Art der Leistung		
1.	Bestattungsgebühren		
1.1	Erbestattungen für Verstorbene über 10 Jahren		725 EUR
1.2	Erbestattungen für Verstorbene bis 10 Jahren		200 EUR
1.3	Erbestattungen für Totgeburten		200 EUR
1.3.1	Föten- und Fötenaschenbeisetzung		200 EUR
1.4	Urnenbeisetzungen		415 EUR
1.4.1	Aschenverstreuerung		415 EUR
1.5	Nutzung Friedhofskapellen		385EUR
1.5.1	Nutzung Abschiedsraum Nordfriedhof		210 EUR
2.	Nutzungsgebühren		
	Nutzungsgebühren inkl. Verwaltungsgebühren		
2.1	Wahlgrabstelle für Erdbestattung pro Platz für 40 Jahre		
2.1.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	58,25 EUR	2.330 EUR
2.1.2	Waldplatz Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung +1 Urne oder 3 Urnen)	63,00 EUR	2.520 EUR
2.1.3	Gruftanlagen (pro vorgesehener Belegung mit einem Sarg)	65,50 EUR	2.620 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätte (Belegung max. 3 Urnen)	47,50 EUR	1.900 EUR
2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Einzelplatz)	66,00 EUR	1.980 EUR
2.2.2	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz)	97,00 EUR	2.910 EUR
2.2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz) unterste Reihe	50,50 EUR	2.020 EUR
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte Waldplatz (Belegung mit max. 3 Urnen)	62,50 EUR	2.500 EUR
2.3	Verlängerung der Nutzungszeit anteilig		
2.4	Reihengrabstelle für Verstorbene über 10 Jahre		990 EUR
2.5	Reihengrabstelle für Verstorbene unter 10 Jahre		200 EUR
2.6	Reihengrabstelle für Urnen		890 EUR
2.6.1	Reihengrabstelle für Urnen inkl. Gestaltung und Pflege		1.680 EUR
2.7	Reihengrabstätten für anonym und halbanonym beigesetzte Urnen in Gemeinschaftsanlagen inkl. Pflege		1.380 EUR
2.7.1	Urnenhain		1.200 EUR
2.7.2	Aschenstreuwiese		1.200 EUR
2.8	Rasenreihengrabstätte inkl. Rasenpflege		1.380 EUR
2.9	Gestaltete Sonderfelder inkl. Bestattung, Gestaltung und Pflege bei verkürzter Nutzung von 20 Jahren		
2.9.1	Bestattung in einem Reihengrab im Sonderfeld pauschal		3.400 EUR
2.9.2	2 Bestattungen in einem Partnertiefgrab im Sonderfeld pauschal		5.000 EUR
2.9.3	2 Bestattungen in einem Partnergrab im Sonderfeld pauschal		7.000 EUR

4.	Um- und Ausbettungen von Urnen		
4.1	Ausbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
4.2	Umbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
5.	Bestattungsbuch		
5.1	Aufbewahren des Bestattungsbuches für Feuerbestattungen in Minden je Kremierung		12,50 EUR

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gegen die Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts ausgeführt.